

## REGIERUNGSRAT

27. August 2014

14.116

### **Postulat der GLP-Fraktion vom 3. Juni 2014 betreffend Präzisierung Abstimmungsfrage bei Referenden; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

#### **1. Ausgangslage**

Die Postulantin beantragt, die in § 20 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) getroffene kantonale Regelung zur Gestaltung der Stimm- und Wahlzettel bezüglich der Abstimmungsfrage zu überprüfen und gegebenenfalls zu präzisieren, um in allen Fällen für die Stimmberechtigten hinreichend Klarheit zu schaffen. Dabei nimmt die Postulantin Bezug auf eine Referendumsabstimmung in Meisterschwanden. Dort haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2013 der Einführung von Tempo 30 auf allen Quartierstrassen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss ist erfolgreich das Referendum ergriffen worden. Am 18. Mai 2014 fand die Urnenabstimmung über dieses Sachgeschäft statt. Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautete wie folgt:

*"Wollen Sie das Referendum über den Gemeindeversammlungsentscheid vom 14. November 2013 zum Massnahmenpaket 1 «Tempo 30» annehmen?"*

Ein Ja – zum Referendum – bedeutete demnach ein Nein zu Tempo 30. Stellt man einzig auf den Wortlaut der Frage ab, ist es tatsächlich nicht völlig auszuschliessen, dass es zu Verwechslungen kommen konnte. Indes hat der Stimmzettel in Meisterschwanden noch folgenden Hinweis enthalten:

*"Wer das Referendum über den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. November 2013 annehmen und damit den Beschluss zum Massnahmenpaket 1 «Tempo 30» aufheben will, schreibt Ja; wer das Referendum ablehnen und damit den Beschluss der Gemeindeversammlung zum Massnahmenpaket «Tempo 30» bestätigen will, schreibt Nein."*

#### **2. Grundlagen**

Die Bestimmung von § 20 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992 lautet wie folgt:

"<sup>1</sup> Die Stimm- und Wahlzettel haben den Wahl- oder Abstimmungskreis zu bezeichnen, den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung zu nennen und das Datum des Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstages zu tragen. Im Übrigen sind sie so zu gestalten, dass die sachgerechte Willensäusserung gewährleistet ist."

Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich zudem, dass die Abstimmungs- und Wahlfreiheit den Stimmberechtigten einen Anspruch auf eine eindeutige und korrekte Abfassung der Abstimmungsfrage verleiht (BGE 106 Ia 122). Die Frage muss also klar und objektiv formuliert werden, darf weder irreführend sein noch suggestiv wirken und hat allfälligen besonderen Vorschriften des kantonalen Rechts zu genügen (BGE 121 I 12). Das Bundesgericht hat indes auch schon erkannt, dass die Abstimmungsfrage für sich allein keine Gewähr für eine irrtumsfreie Information bietet. Von den Stimmberechtigten müsse vielmehr erwartet werden, dass sie sich aufgrund der ihnen zugestellten Unterlagen informieren würden (BGE 99 Ia 216).

Soweit ersichtlich hat kein Kanton konkrete Regelungen über die Abstimmungsfrage aufgestellt. Ebenso wenig enthält das Bundesrecht spezifische Vorschriften zur Abstimmungsfrage.

### **3. Beurteilung**

Was die Bestimmung von § 20 Abs. 1 VGPR betrifft, besteht für den Regierungsrat kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Bestimmung ist klar formuliert: die Abstimmungsfrage muss eine sachgerechte Willensäusserung gewährleisten. Zwar könnte der Gesetzgeber präzisierend bestimmen, dass den Stimmberechtigten an der Urne dieselbe Frage unterbreitet werden müsse wie der Gemeindeversammlung oder dem Parlament. Indes setzte man dabei voraus, dass dort in jedem Fall eine klare und eindeutige Fragestellung vorliegt. Dies trifft indes nicht bei allen Abstimmungen zu. Vereinzelt kommt es auch bei Gemeindeversammlungen oder Einwohnerratssitzungen zu nicht ganz zweifelsfreien Fragestellungen. Im Weiteren kann sich dann eine gewisse Komplikation ergeben, wenn bei Abstimmungen über Volksinitiativen, die ein Projekt oder einen Rechtszustand wieder rückgängig machen wollen, die Abstimmungsfrage immer an die Initiative (Annahme Ja/Nein) anknüpfen muss. Daraus folgt eine umgekehrte Fragestellung: Wer den bestehenden Rechtszustand aufheben will, muss die Abstimmungsfrage mit Ja beantworten, denn das Ja gilt der Initiative, welche den geltenden Rechtszustand ändern möchte (vgl. HANGARTNER/KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Schulthess 2000, Rz 2531). Diese Fälle liessen sich mit der von der Postulantin angestrebten Verordnungsanpassung nicht vermeiden.

Eine Regelung über die Abstimmungsfrage muss zudem generell-abstrakt abgefasst sein. Sie kann nicht alle konkreten Einzelfälle abdecken, die ausnahmsweise einmal vorkommen können. Die Praxis und bisherige Erfahrung zeigt, dass die Abstimmungsfrage selten zu Problemen führt. In den meisten Fällen ist sie ohne weiteres klar und eindeutig. Gewisse Unsicherheiten ergeben sich am Ehesten bei Abstimmungen über ein Referendum gegen einen negativen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Hier kommt es vereinzelt zu einer unklaren Fragestellung. Da diese Problematik einzig die Gemeinden betrifft – der Kanton kennt kein Referendum gegen negative Beschlüsse – erklärt sich das Departement Volkswirtschaft und Inneres bereit, ein entsprechendes Kreisschreiben zu verfassen, in dem verschiedene Fälle abgehandelt und die korrekte Abstimmungsfrage aufgezeigt werden. Damit ist den Gemeinden nach Ansicht des Regierungsrats besser gedient, als mit der Anpassung einer generell-abstrakten Regelung im kantonalen Recht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'576.–.

**Regierungsrat Aargau**